

Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. August 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2007-17)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), § 27 Abs. 1 Satz 7 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt das von der Universität Würzburg nach der Hochschulzulassungsverordnung durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule für die in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen), Psychologie (Diplom) und Zahnmedizin (Staatsexamen). ²Zudem regelt sie die Ausgestaltung der örtlichen Auswahlverfahren ergänzend zu den Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung.

§ 2

Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

Zweiter Teil

Auswahlverfahren der Hochschule im zentralen Vergabeverfahren

Abschnitt I

Allgemeines

§ 3

Einbezogener Personenkreis

(1) In das Auswahlverfahren der Hochschule im zentralen Vergabeverfahren werden Deutsche sowie ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose einbezogen, die gemäß § 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind.

(2) ¹Die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß Abs. 1 Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Hochschulzulassungsverordnung nach Maßgabe des § 23 Hochschulzulassungsverordnung unmittelbar durch die Universität Würzburg. ²Die Auswahl erfolgt vorrangig nach dem Grad der Qualifikation. ³Daneben berücksichtigt die Universität Würzburg besondere Umstände, die für eine Zulassung sprechen, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens (§ 23 Abs. 2 und 3 Hochschulzulassungsverordnung).

§ 4 Teilnahme

¹Am Auswahlverfahren der Hochschule für das jeweilige Semester nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, die sich gemäß § 3 Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der ZVS um einen Studienplatz beworben haben, als einen der sechs Studienortwünsche für das Auswahlverfahren der Hochschulen die Universität Würzburg angegeben haben und nicht von der Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschule nach § 10 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung ausgeschlossen sind. ²Eine unmittelbare Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren bei der Universität Würzburg ist nicht möglich.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

¹Nach Durchführung des zentralen Vergabeverfahrens durch die ZVS werden die in der Hochschul- auswahlquote verfügbaren Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen durch die Universität Würzburg vergeben. ²Mit der Durchführung des Verfahrens einschließlich der Nachrückver- fahren hat die Universität Würzburg die ZVS beauftragt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die in den einzelnen Studiengängen nach den in den §§ 12 bis 14 festgesetzten Kriterien erstellt wird. ²Es werden hierbei der insgesamt ausgewiesene Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung), gewichtete Einzelnoten in den für das jeweilige Studienfach besonders relevanten Fächern sowie gegebenenfalls abgeschlosse- ne Berufsausbildungen in fachlich einschlägigen Berufen berücksichtigt. ³Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierbei eine überwiegende Bedeutung zugemessen.

(2) ¹Für die Berücksichtigung der Durchschnittsnote und der Einzelnoten werden die von der ZVS erhobenen Daten herangezogen. ²Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnitts- note ausgewiesen ist, wird diese von der ZVS nach den Richtlinien zur Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß der Anlage 2 zur Hochschulzulassungsverordnung errechnet. ³Sofern in einer Hochschulzu- gangsberechtigung keine Einzelnoten in den letzten vier Schulhalbjahren sowie der Abiturprüfung aus- gewiesen sind - dies ist insbesondere bei im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen der Fall - ist eine Berücksichtigung von Einzelnoten nicht möglich. ⁴Die Einzelnoten in Grund- und Leistungs- kursen bzw. in einfach und doppelt gewerteten Fächern können unterschiedlich gewichtet werden. ⁵Falls in der Hochschulzugangsberechtigung keine Punktzahlen für die Fächer ausgewiesen sind, so ist die jeweilige Note gemäß der Anlage 1 in eine Punktzahl umzurechnen.

(3) ¹Sofern fachlich einschlägige Berufsabschlüsse bei der Auswahl berücksichtigt werden sollen, sind die Nachweise hierzu zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der ZVS einzureichen. ²Die Auflistung der fachlich einschlägigen Berufe in den fachspezifischen Regelungen der §§ 12 bis 14 ist abschließend. ³Bei einer im Ausland absolvierten Berufsausbildung entscheidet die Universität Würzburg über die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Berufsabschluss.

§ 7 Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit

¹Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien des § 6 bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach der Wartezeit entsprechend § 14 Hochschul- zulassungsverordnung und danach nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Hochschulzulassungsver- ordnung. ²Danach wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst abgeleistet hat. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 8 Nachrückverfahren

¹Bleiben nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen von bis zu zwei Nachrückverfahren unter Fortschreibung der ermittelten Ranglisten vergeben. ²An den Nachrückverfahren wird nicht mehr beteiligt, wer bereits im Auswahlverfahren an einer anderen Hochschule zugelassen wurde (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Hochschulzulassungsverordnung).

§ 9 Bescheide

¹Die ZVS versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Universität Würzburg (§ 10 Abs. 5 Satz 4 Hochschulzulassungsverordnung). ²In den Nachrückverfahren werden keine Ablehnungsbescheide mehr erteilt.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens der Hochschule

Das Auswahlverfahren der Hochschule ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze besetzt sind oder die gegebenenfalls erforderlichen Nachrückverfahren durchgeführt wurden.

§ 11 Losverfahren

¹Gemäß § 10 Abs. 8 Hochschulzulassungsverordnung werden nach Abschluss des zweiten Nachrückverfahrens Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Würzburg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

Abschnitt II

Fachspezifische Regelungen zur Erstellung der Rangliste

§ 12 Medizin und Zahnmedizin

(1) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte werden die Einzelnoten in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie und Chemie, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, herangezogen. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Maßgabe des Abs. 2. ⁴Zudem werden Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 3 genannten Berufen gewährt. ⁵Die nach Abs. 2 und 3 errechneten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁷Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.

(2) ¹Die Bonuspunkte in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie und Chemie werden ermittelt, indem für jedes der genannten Fächer die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Punktzahlen für die vier von der ZVS erfassten Halbjahre sowie das Ergebnis der Abiturprüfung im betreffenden Fach addiert werden. ²Diese Summe wird bei Leistungskursen oder doppelt gewerteten Fächern durch 250 geteilt, bei allen anderen Kursen durch 500. ³Sofern die Kursart nicht eindeutig erkennbar ist, wird von einem Grundkurs ausgegangen. ⁴Für Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach nicht belegt wurde bzw. falls in dem betreffenden Fach keine Abiturprüfung abgelegt wurde, geht jeweils der Wert 0 in die Berechnung ein. ⁵Die Bonuspunkte entsprechen der auf eine Nachkommastelle gerundeten

Summe der Werte für die vorbezeichneten Fächer, wobei ab der Ziffer 5 und größer an der zweiten Nachkommastelle aufgerundet wird und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet wird.⁶Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt.⁷Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.

(3) ¹Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Krankenschwester/-pfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Rettungsassistent/in
Rettungssanitäter/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Physiotherapeut/in
Ergotherapeut/in
Medizinisch-technischer-Assistent/in

werden 0,2 Bonuspunkte abgezogen. ²Im Studiengang Zahnmedizin werden 0,2 Bonuspunkte auch für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Zahntechniker/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellter (Zahnarthelfer/in)

abgezogen. ³Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden nur einmalig gewährt.

§ 13 Pharmazie

(1) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkten ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte werden die Einzelnoten in den Fächern Biologie und Chemie, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, herangezogen. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Abs. 2. ⁴Zudem werden Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 3 genannten Berufen vergeben. ⁵Die nach Abs. 2 und 3 errechneten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁷Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.

(2) ¹Die Bonuspunkte in den Fächern Biologie und Chemie werden ermittelt, indem für jedes der genannten Fächer die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Punktzahlen für die vier von der ZVS erfassten Halbjahre sowie das Ergebnis der Abiturprüfung im betreffenden Fach addiert werden. ²Diese Summe wird bei Leistungskursen oder doppelt gewerteten Fächern durch 250 geteilt, bei allen anderen Kursen durch 500. ³Sofern die Kursart nicht eindeutig erkennbar ist, wird von einem Grundkurs ausgegangen. ⁴Für Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach nicht belegt wurde bzw. falls in dem betreffenden Fach keine Abiturprüfung abgelegt wurde, geht jeweils der Wert 0 in die Berechnung ein. ⁵Die Bonuspunkte entsprechen der auf eine Nachkommastelle gerundeten Summe der Werte für die vorbezeichneten Fächer, wobei ab der Ziffer 5 und größer an der zweiten Nachkommastelle aufgerundet wird und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet wird. ⁶Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt. ⁷Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.

(3) ¹Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Chemisch-technische/r Assistent/in

werden 0,2 Bonuspunkte abgezogen. ²Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Medizinisch-technische/r Assistent/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Biologielaborant/in

werden 0,1 Bonuspunkte abgezogen. ³Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden nur einmalig gewährt. ⁴Bei Abschluss von zwei einschlägigen Berufsausbildungen, für die es unterschiedliche Bonuspunkte gibt, wird die größere Bonuspunktzahl berücksichtigt.

§ 14 Psychologie

(1) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkten ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte wird die Belegung der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Biologie, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, als Leistungskurs oder doppelt gewertetes Fach berücksichtigt. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Abs. 2. ⁴Die Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁶Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.

(2) ¹Die Bonuspunkte bei Belegung der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Biologie als Leistungskurs oder doppelt gewertetes Fach werden ermittelt, indem für jedes der genannten Fächer die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Punktzahlen für die vier von der ZVS erfassten Halbjahre sowie das Ergebnis der Abiturprüfung im betreffenden Fach addiert werden. ²Diese Summe wird durch 500 geteilt. ³Wurden zwei der betreffenden Fächer als Leistungskurs belegt, so wird für beide Fächer gesondert die Summe der Einzelnoten errechnet. ⁴Die Summe wird bei beiden Fächern durch 500 geteilt und anschließend werden beide Werte addiert. ⁵Sofern die Kursart nicht eindeutig erkennbar ist, wird von einem Grundkurs ausgegangen. ⁶Für Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach nicht als Leistungskurs belegt wurde bzw. falls in dem betreffenden Fach keine Abiturprüfung abgelegt wurde, geht jeweils der Wert 0 in die Berechnung ein. ⁷Die Bonuspunkte entsprechen der auf eine Nachkommastelle gerundeten Summe der Werte für die vorbezeichneten Fächer, wobei ab der Ziffer 5 und größer an der zweiten Nachkommastelle aufgerundet wird und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet wird. ⁸Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt. ⁹Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.

Dritter Teil

Örtliches Auswahlverfahren

§ 15 Antragstellung

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind (§ 25 i. V. m. § 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung), zunächst online bei der Universität Würzburg zu stellen. ²Die Online-Bewerbung ist auf den Internetseiten der Universität zu finden. ³Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli elektronisch an die Hochschule übermittelt werden und der ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag muss für ein Sommersemester bis zum 22. Januar und für ein Wintersemester bis zum 22. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Die Online-Bewerbung wird erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag form- und fristgerecht bei der Hochschule eingegangen ist. ⁵Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 4 wird nur der zuletzt elektronisch bei der Hochschule gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁶Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist unbeschadet des Satzes 5 zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach § 35 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung erfüllt werden.

(2) Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Würzburg vom Erfordernis der Antragstellung mittels Online-Verfahren absehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft macht, dass ihr oder ihm eine Antragstellung über das Internet nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 25 i. V. m. § 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird ein gesondertes Bewerbungsformular bereitgestellt, das für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).

§ 16**Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen**

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt in der Quote nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 17**Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens**

¹Die Auswahl der Bewerber im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach § 31 Hochschulzulassungsverordnung erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Landesquoten werden nicht gebildet.

§ 18**Losverfahren**

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Würzburg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

Vierter Teil**Schlussbestimmungen****§ 19****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Wintersemester 2007/08. ³Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in der Fassung vom 22. Mai 2007 außer Kraft.

Anlage 1:**Umrechnung von Einzelnoten in Punktzahlen:**

Worturteil	Einzelnote	Punktzahl
	1+	=15
Sehr gut	1	=14
	1-	=13
	2+	=12
Gut	2	=11
	2-	=10
	3+	=9
Befriedigend	3	=8
	3-	=7
	4+	=6
Ausreichend	4	=5
	4-	=4
	5+	=3
Mangelhaft	5	=2
	5-	=1
Ungenügend	6	=0

Sofern ein Zeugnis als Note ein Worturteil enthält und die Einzelnoten nicht ersichtlich sind, wird der Mittelwert der möglichen Punktzahlen zugrunde gelegt.

Sofern im Zeugnis Einzelnoten ausgewiesen sind, werden diese grundsätzlich mit dem Mittelwert der möglichen Punktzahl berücksichtigt, es sei denn die genaue Einstufung innerhalb der Einzelnoten ist erkennbar.

Anlage 2:**1. Berechnungsbeispiel für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin**

Fach	Halbjahr 1 (12/1)	Halbjahr 2 (12/2)	Halbjahr 3 (13/1)	Halbjahr 4 (13/2)	Abiturprüfung
Mathematik (Grundkurs)	10	9	11	9	10
Biologie (Leistungskurs)	13	12	12	14	13
Physik	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt
Chemie	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt

Ermittlung der Bonuspunkte:

Mathematik (GK) $10 + 9 + 11 + 9 + 10 = 49 / 500 = 0,098$

Biologie (LK) $13 + 12 + 12 + 14 + 13 = 64 / 250 = 0,256$

Summe: $0,098 + 0,256 = 0,354 \implies$ **0,4 Bonuspunkte**

2. Berechnungsbeispiel für den Studiengang Pharmazie

Fach	Halbjahr 1 (12/1)	Halbjahr 2 (12/2)	Halbjahr 3 (13/1)	Halbjahr 4 (13/2)	Abiturprüfung
Biologie (Grundkurs)	10	10	9	11	10
Chemie (Leistungskurs)	9	11	10	10	11

Ermittlung der Bonuspunkte:

Biologie (Grundkurs): $10 + 10 + 09 + 11 + 10 = 50 \rightarrow 50 / 500 = 0.100$

Chemie (Leistungskurs): $9 + 11 + 10 + 10 + 11 = 51 \rightarrow 51 / 250 = 0.204$

Summe = $0.100 + 0.204 = 0.304 \implies$ **0,3 Bonuspunkte**

3. Berechnungsbeispiel für den Studiengang Psychologie

Fach	Halbjahr 1 (12/1)	Halbjahr 2 (12/2)	Halbjahr 3 (13/1)	Halbjahr 4 (13/2)	Abiturprüfung
Englisch (Leistungskurs)	10	12	11	13	11
Mathematik (Leistungskurs)	13	14	14	12	14

Englisch LK: $10 + 12 + 11 + 13 + 11 = 57 / 500 = 0,114$

Mathematik LK: $13 + 14 + 14 + 12 + 14 = 67 / 500 = 0,134$

Summe der beiden LK: $0,114 + 0,134 = 0,248 \implies$ **0,2 Bonuspunkte**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Juli 2007.

Würzburg, den 21. August 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 21. August 2007 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. August 2007 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. August 2007.

Würzburg, den 21. August 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase